

Gemeinderat

Drucksache Nr. GR-2016-000194

öffentlich

Az.: 022.3, 962.21

Verantwortlich: Carola Bernstorff



Sitzung am: 10.11.2016

TOP: 9

Änderung der Umsatzsteuerpflicht für Juristische Personen des öffentlichen Rechts - Beschluss zur Anwendung der Übergangsfrist für die Anwendung des § 2 b Umsatzsteuergesetz

Sachverständige: --

Befangen: --

Sachstandsbericht:

Bisher sind die Kommunen als Juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) im Rahmen ihrer Versorgungsbetriebe (Wasser-, Strom- und Gasversorgung, Parkhäuser = sog. Katalogtätigkeiten des § 2 Abs. 4 UStG) und ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) steuerpflichtig. Zur Bildung eines nach ertragsteuerlichen Grundsätzen vorliegenden BgA musste mit einer unternehmerischen Tätigkeit außerhalb der Land- und Forstwirtschaft ein Umsatz von i. d. R. mindestens 30.678 € jährlich erzielt werden.

Mit der Einführung des § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) durch das Steueränderungsgesetz 2015 ändert sich dies ab 1. Januar 2017 grundlegend. Damit werden die Kommunen Unternehmer mit allen Tätigkeiten, in deren Zusammenhang sie Einnahmen auf privatrechtlicher Grundlage erzielen. Sofern die weiteren Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 UStG vorliegen und keine Steuerfreiheit nach § 4 UStG besteht, unterliegen diese Einnahmen der Umsatzbesteuerung.

Bei Einnahmeerzielung auf öffentlich-rechtlicher (öre) Grundlage besteht weiterhin Steuerpflicht soweit die Katalogtätigkeiten nach § 2 Abs. 4 UStG ausgeübt werden. Werden Einnahmen außerhalb dieses Bereichs auf öre Grundlage erzielt aus Tätigkeiten, bei denen ein realer oder potenzieller Wettbewerb mit anderen Marktteilnehmern besteht und größere Wettbewerbsverzerrungen durch die Nichtbesteuerung der jPdöR entstehen, sind auch diese Tätigkeiten steuerpflichtig. Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen nicht vor, wenn die Leistungen gegenüber anderen jPdöR (hierzu gehören die sogen. Beistandsleistungen) aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen nur von anderen jPdöR erbracht werden können oder die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische Interessen bestimmt werden. Ebenso liegen größere Wettbewerbsverzerrungen nicht vor, wenn Leistungen an sonstige Dritte für gleichartige Tätigkeiten die Grenze von 17.500 € jährlich nicht übersteigen (z. B. Kopien für Vereine oder Private nach der Verwaltungsgebührensatzung) oder vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht einer Steuerbefreiung nach § 9 UStG ((z. B. (Vermietungs-) Gebühren nach der Obdachlosensatzung, Elternbeiträge für die Kinderbetreuungseinrichtungen)) erbracht werden.

Die Steuerpflicht der jPdöR wird damit erheblich ausgeweitet. Insbesondere werden die Umsätze aus der Vermögensverwaltung und der Tätigkeiten, die bislang wegen Unterschreiten der 30.678 €-Grenze keinen BgA begründet haben, ab 1. Januar 2017

steuerpflichtig. Dies betrifft z. B. Stadtfeste, Feuerwehrfeste, Seniorenveranstaltungen (...). Mit der Steuerpflicht ist andererseits die Möglichkeit des anteiligen Vorsteuerabzugs verbunden. Zur Anwendung des neuen Rechts sind organisatorische Maßnahmen zu ergreifen und Prozessabläufe sowie die EDV anzupassen, damit sichergestellt ist, dass alle steuerpflichtigen Tätigkeiten vollständig und zutreffend umsatzsteuerlich erfasst und beurteilt werden. Außerdem sind privatrechtliche Verträge systematisch zu erfassen und ggfls. anzupassen, da diese bisher keinen Umsatzsteuerausweis beinhalten. Dies erfordert einen großen Aufwand, den die Verwaltung aktuell nicht leisten kann.

Nach § 27 Abs. 22 UStG können die jPdöR durch einmalige, gegenüber dem Finanzamt bis 31.12.2016 abzugebende Erklärung bestimmen, dass sie die bisherige Rechtslage (bish. § 2 Abs. 3 UStG) für sämtliche vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiter anwenden will. Diese Erklärung ist von jeder jPdöR separat abzugeben.

Da aus überschlägiger Betrachtung, auch in Absprache mit unserem Steuerberater, nicht zu vermuten ist, dass bei Anwendung des neuen Rechts ab 2017 ein wesentlicher Vorteil für die Gemeinde entsteht, schlägt die Verwaltung vor, die Erklärung gegenüber dem Finanzamt dahingehend abzugeben, dass das neue Recht erst ab 2021 angewendet wird.

Sollte sich die Sachlage ändern, kann diese Erklärung jährlich mit Wirkung zum nächstfolgenden Beginn eines Kalenderjahres widerrufen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, gegenüber dem Finanzamt Villingen-Schwenningen vor dem 31.12.2016 folgende Erklärung abzugeben:

„Hiermit erklärt die Gemeinde Tuningen, dass entsprechend § 27 Abs. 22 S. 3 UStG für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 1.1.2021 ausgeführte Leistungen § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung zur Anwendung kommen soll.“